

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Herrn Präsidenten  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Peter Straub MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 17. Mai 2010  
Durchwahl 0711 279- 3008  
Aktenzeichen 44-621.1-11/645  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD**

- **Die Beiträge von Wirtschaftsunternehmen und Industrie- und Handelskammern zur Finanzierung des Ausbauprogramms „Hochschule 2012“**
- **Drucksache 14 / 6273**

**Ihr Schreiben vom 26.04.2010, Az.: I/2.5**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

- 1. in welchem Umfang sich „die Wirtschaft“ bei der Finanzierung der einzelnen Ausbaumaßnahmen im Rahmen des Programms „Hochschule 2012“ beteiligt oder nicht beteiligt hat bzw. auf der Grundlage verbindlicher Verpflichtungen beteiligen wird oder nicht beteiligen wird (standortscharf dargestellt anhand aller beschlossenen Ausbauplanungen im Gesamtprogramm, nach Standort, aus- bzw. aufzubauendem Studiengang, geschaffener bzw. zu schaffender Zusatzkapazität, einmalige Ausgaben/bleibende Ausgaben*

aus der Zusatzkapazität, Höhe und Zweck des Finanzierungsbeitrags aus „der Wirtschaft“, Quelle dieses Finanzierungsbeitrags: Wirtschaftsunternehmen oder IHK);

Im Rahmen des Ausbauprogramms Hochschule 2012 wurden die Fachhochschulstandorte Schwäbisch Hall und Tuttlingen sowie der Campus Heilbronn der DHBW Mosbach neu gegründet. Diese neuen Standorte waren davon abhängig gemacht worden, dass die durch die Neugründung entstehenden standortbedingten Mehrausgaben – also die Ausgaben, die bei einem Aufbau entsprechender Kapazitäten an vorhandenen Hochschulstandorten nicht angefallen wären – vollständig drittfianziert werden. An der Finanzierung sind neben Wirtschaftsunternehmen auch die kommunale Seite und Stiftungen beteiligt.

**Tabelle 1: Finanzierung neuer Standorte**

(1) Hochschule	(2) Standort	(3) (a) einmalige Ausgaben/ (b) dauerhafte Ausgaben (Jahresbetrag)	(4) davon Finanzierungs- beitrag der Raum- schaft  (Teilbetrag von (3))	(5) direkter Finanzie- rungsbeitrag von Wirtschaftsunterneh- men (Teilbetrag von (4))	(6) Finanzierungsbeitrag der IHK  (Teilbetrag von (4))
<b>Universitäten</b> keine neuen Standorte					
<b>Fachhochschulen</b>					
Furtwangen	Tuttlingen	(a) Ausgaben des Gebäudes (b) zwischen 2,4 Mio. und 3,0 Mio.	(a) Ausgaben des Gebäudes (b) zwischen 1,5 Mio. und 2,4 Mio. pro Jahr auf 10 Jahre	(a) - (b) zwischen 1,5 Mio. und 2,4 Mio. zusammen mit anderen Trägern pro Jahr auf 10 Jahre	-
Heilbronn	Schwäbisch Hall	(a) 150.000 und Ausgaben des Gebäudes (b) 1.552.500	(a) 150.000 und Ausgaben des Gebäudes (b) 660.000 pro Jahr auf 15 Jahre	(a) - (b) 660.000 zusammen mit anderen Trägern pro Jahr auf 15 Jahre	-
<b>Duale Hochschule Baden-Württemberg</b>					
DHBW Mosbach Campus Heilbronn	Heilbronn	(a) 800.000 und Ausgaben des Neubaus (b) bis zu 4.800.000	(a) 800.000 und Ausgaben des Neubaus (b) bis zu 2.600.000 pro Jahr auf 15 Jahre	(a) 800.000 und Ausgaben des Neubaus (b) bis zu 2.600.000 pro Jahr auf 15 Jahre	-

In Heilbronn sind die Kosten des Umbaus des früheren HVG Gebäudes für die Hochschule Heilbronn enthalten, die interimswise die neue DHBW Außenstelle aufnehmen soll. Die Ausgaben hierfür werden gemeinsam von der Wirtschaft und der Stadt Heilbronn getragen. Bei den Mietkosten erfolgt eine befristete gemeinsame Finanzierung durch die Hochschule Heilbronn, den Landkreis und die IHK. Das Gebäude soll anschließend befristet durch die Hochschule Heilbronn weitergenutzt werden.

**Tabelle 2: Räumlicher Ausbau des bestehenden Standorts Heilbronn der Hochschule Heilbronn**

(1) Hochschule	(2) Standort	(3) (a) einmalige Ausgaben/ (b) dauerhafte Ausgaben (Jahres- betrag)	(4) davon Finanzierungs- beitrag der Raum- schaft insgesamt (Teilbetrag von (3))	(5) direkter Finanzie- rungsbeitrag von Wirtschaftsunterneh- men (Teilbetrag von (4))	(6) Finanzierungsbeitrag der IHK (Teilbetrag von (4))
Heilbronn	Heilbronn	(a) 2.200.000 (b) 240.000	(a) 2.200.000 (b) 170.000	(a) 500.000 (b) -	(a) - (b) 100.000

In Backnang ist die Einrichtung eines Vorlesungsstandorts der Dualen Hochschule Baden-Württemberg - Standort Stuttgart - vorgesehen, der allerdings bislang noch nicht realisiert ist. Die hierfür seitens der Raumschaft zugesagte Finanzierungsbeitrag beträgt insgesamt 4,8 Mio. EUR. Davon entfallen auf die Wirtschaft ca. 2,5 Mio. EUR. Die IHK ist nicht beteiligt.

Darüber hinaus wurde eine Drittfinanzierung für folgende im Rahmen des Programmes „Hochschule 2012“ eingerichteten Studiengänge eingeworben:

**Tabelle 3: Mitfinanzierung neuer Studiengänge außerhalb der neuen Standorte**  
(ohne Stiftungsprofessuren gem. Tab. 4)

(1) Hochschule/Standort	(2) aus- bzw. aufzubau- ender Studiengang/ neue Studienanfän- gerplätze → A=Ausbau → N=Neu	(3) (a) einmalige Ausgaben/ (b) dauerhafte Ausgaben (Jahresbetrag)	(4) davon Finanzierungs- beitrag der Raum- schaft insgesamt (Teilbetrag von (3))	(5) direkter Finanzie- rungsbeitrag von Wirtschaftsunterneh- men (Teilbetrag von (4))	(6) Finanzierungsbeitrag der IHK (Teilbetrag von (4))
<b>Fachhochschulen</b>					
Albstadt- Sigmaringen / Albstadt	Technische Textilien N 36	(a) 600.000 (b) 306.000	(a) 600.000 (b) -	(a) 600.000 (b) -	-
Heilbronn / Künzelsau	Energiemanagement N 35	(a) 600.000 (b) 297.500	(a) 600.000 (b) -	(a) 600.000 (b) -	-
Heilbronn	Technisches Logistik- management N 35	(a) - (b) 527.500	(a) - (b) 230.000	(a) - (b) 230.000	-

2. ob und ggf. an welchen Standorten und für welche Studiengänge Professuren eingerichtet wurden bzw. werden, die nicht vom Land und nicht von der Hochschule, sondern von „der Wirtschaft“ finanziert werden und an welchen Professuren die entsprechend erforderlichen kw-Vermerke angebracht sind bzw. welche wegfallen werden;

Stiftungsprofessuren wurden vor allem im Fachhochschulbereich eingeworben. Aber auch dort sind nur eine Minderzahl der ausgebauten Studiengänge in den Genuss einer solchen Professur gekommen. Auf 109 der in der ersten und zweiten Tranche des Ausbaupro-

grammes „Hochschule 2012“ auf- oder ausgebauten Fachhochschulstudiengänge entfielen bis zum 31.12.2009 insgesamt sieben Stiftungsprofessuren. Die DHBW konnte drei Stiftungsprofessuren einwerben. Die Stiftungsprofessuren kommen zu der regulären Ausstattung der Studiengänge hinzu.

**Tabelle 4: Stellenausstattung und ergänzende Stiftungsprofessuren begonnener Studiengänge**

(1)	(2)	(3)	(4)
Hochschule/Standort	aus- bzw. aufzubauender Studiengang/neue Studienanfängerplätze	Vom Land finanzierte kw-Stellen (Wegfalldatum soweit mit datiertem kw-Vermerk)	Zusätzlich dazu Stiftungsprofessuren (Wegfalldatum)
<b>Universitäten: keine Stiftungsprofessuren im Rahmen des Ausbauprogramms</b>			
<b>Fachhochschulen</b>			
Heilbronn	Osteuropa N 70	6	1 (kw 2019) Stifter: Wirtschaftsunternehmen, 10 Jahre, 900.000 EUR
Heilbronn / Künzelsau	Energiemanagement N 35	3	1 (kw 2019) Stifter: Wirtschaftsunternehmen, 10 Jahre, 900.000 EUR
Heilbronn	Technisches Logistikmanagement N 35	3	1 (kw 2020) Stifter: Stiftung, 10 Jahre, 900.000 EUR
			1 (kw 2015) Stifter: Wirtschaftsunternehmen, 5 Jahre, 450.000 EUR
Offenburg / Gengenbach	Logistik und Handel N 42	3	1 (kw 2016) Stifter: Stiftung, 7 Jahre, 500.000 EUR
Offenburg	Material Engineering N 40	4	1 (kw 2015) Stifter: Wirtschaftsunternehmen, 5 Jahre, 430.000 EUR
Reutlingen	International Logistics Management A 35	3	1 (kw 2019) Stifter: Wirtschaftsunternehmen, 10 Jahre, 900.000 EUR
<b>Duale Hochschule Baden-Württemberg</b>			
DHBW Mosbach	Maschinenbau-Verfahrenstechnik N 30	2	1,0 (kw 2020) Stifter: Wirtschaftsunternehmen, 10 Jahre, 1,0 Mio. EUR
DHBW Mosbach	BWL Handel N 30	2	1,0 (kw 2020) Stifter: Stiftung 10 Jahre, 1,05 Mio. EUR
DHBW Mosbach / Campus Bad Mergentheim	BWL International Business N 30	2	1,0 (kw 2020) Stifter: Wirtschaft/Kommune 10 Jahre, 900.000 EUR

Zum Wintersemester 2010/11 oder später beginnen folgende weitere Studiengänge, in denen ebenfalls zusätzlich Stiftungsprofessuren zum Einsatz kommen werden:

**Tabelle 5: Stellenausstattung und ergänzende Stiftungsprofessuren künftiger Studiengänge**

(1)	(2)	(3)	(4)
Hochschule/Standort	aus- bzw. aufzubauender Studiengang/ neue Studienanfängerplätze	Vom Land finanzierte kw-Stellen (Wegfalldatum soweit mit datiertem kw-Vermerk)	Zusätzlich dazu Stiftungsprofessuren (Wegfalldatum)
<b>Fachhochschulen</b>			
Offenburg	Beginn WS 2010/11: Medizintechnik A 36	3	1 (kw 2019) Stifter: Stiftung, 8 Jahre, gesamt 700.000 EUR
Offenburg	Beginn WS 2010/11: Energiesystemtechnik N 46	4	1 (kw 2019) Stifter: Wirtschaftsunternehmen, 8 Jahre, gesamt 700.000 EUR
Ulm	Beginn: unbekannt Fahrzeugelektronik N 25	2	1 (kw 2016) Stifter: Wirtschaftsunternehmen, 5 Jahre, 500.000 EUR

*3. ob und ggf. in welchem Umfang es den Industrie- und Handelskammern bzw. den Wirtschaftsunternehmen möglich ist, ihre Finanzierungsaufwendungen steuermindernd in Ansatz zu bringen;*

Bei dem Programm "Hochschule 2012" ist zwischen Beiträgen der Industrie- und Handelskammern und der übrigen Wirtschaftsunternehmen zu unterscheiden.

a. Industrie- und Handelskammern

Gem. § 1 Abs.1 IHKG ist es Aufgabe der Industrie- und Handelskammern, das Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen sowie für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken. Maßnahmen zur Bewältigung auch des akademischen Fachkräftemangels und der damit verbundenen bildungspolitischen Herausforderungen sind ein wichtiges Anliegen der gewerblichen Wirtschaft und orientierten sich somit an der gesetzlichen Aufgabenstellung der Industrie- und Handelskammern. Soweit hierfür finanzielle Mittel aufgewendet werden, erfolgt dies grundsätzlich im Rahmen der Aufgabewahrnehmung der Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. § 1 Abs.1 IHKG. Der Mitteleinsatz ist regelmäßig nicht dem wirtschaftlichen Bereich der Industrie- und Handelskammern zuzuordnen und erfolgt außerhalb eventuell existenter Betriebe gewerblicher Art bei der jeweiligen IHK. Demzufolge ist für Zahlungen, die aus dem allgemeinen Wirtschaftsplan der Kammer, also überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen geleistet werden, eine steuerliche Berücksichtigung wegen fehlender Steuerpflicht nicht möglich. Nur Aufwendungen, die ausnahmsweise den Betrieben gewerblicher Art zuzuordnen sind, können steuerlich berücksichtigt werden.

## b. Wirtschaftsunternehmen

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, als Betriebsausgaben steuerlich berücksichtigungsfähig (§ 4 Absatz 4 EStG). Eine betriebliche Veranlassung liegt vor, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Betrieb zusammenhängen und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind.

Bei einem allgemeinen Beitrag zur Finanzierung des Ausbauprogramms „Hochschule 2012“, der um der Sache selbst willen und ohne Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben wird, fehlt es regelmäßig an der betrieblichen Veranlassung, so dass insoweit ein Betriebsausgabenabzug nicht zulässig ist. Der Beitrag kann in diesen Fällen jedoch als Spende steuerlich berücksichtigt werden.

Demgegenüber ist ein Betriebsausgabenabzug möglich, wenn der Beitrag im Rahmen eines Sponsorings getätigt wird. Sponsoring ist die Gewährung von Geld oder Sachleistungen durch Unternehmen zur Förderung von Einrichtungen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, wobei mit der Gewährung der Mittel auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit oder Imagepflege verfolgt werden. Die Verwaltung hat zu den Voraussetzungen des Sponsorings in dem BMF-Schreiben vom 18.02.1998 (BStBl 1998 I, S. 212) ausführlich Stellung genommen.

*4. ob diese Beteiligung der Industrie- und Handelskammern an der Hochschulfinanzierung nach Auffassung der Landesregierung in Einklang mit den Aufgabenzuschreibungen in den Absätzen 1 und 2 in § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-Gesetz) steht.*

Von der Landesregierung ist bislang nur die beabsichtigte Beteiligung der IHK Heilbronn-Franken an den Mietkosten der Hochschule Heilbronn in Höhe von 100.000 € jährlich für die Dauer von maximal 10 Jahren einer kammerrechtlichen Prüfung unterzogen worden, weil hier die jeweiligen Gesamtumstände der IHK-Beteiligung bekannt und festgelegt sind. Ergebnis der Prüfung war:

Nach der Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht 1 C 29.99 vom 19. September 2000 – Flughafen Fürstfeldbruck, Oberverwaltungsgericht NRW vom 12.06.2003 – 8 A 4281/02 - Museumsstiftung) kann die Beteiligung der IHK an den Mietkosten einer Hochschule mit der ihr obliegenden Wahrnehmung des Gesamtinteresses der regionalen Wirtschaft nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG), das sie mit der Zuwendung wirksam zur Geltung bringen

will, begründet werden. Art und Umfang des IHK-Engagements haben sich dabei am Umfang des Interesses der regionalen Wirtschaft an der Einrichtung zu orientieren.

Die IHK hat dem Wirtschaftsministerium mitgeteilt, dass sich das Interesse der Wirtschaft am Ausbau des Hochschulstandortes Heilbronn in ihrem finanziellen Engagement zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Heilbronn-Franken manifestiere und die Basis für eine weitere positive Entwicklung der Unternehmen in der gesamten Raumschaft legen solle, um damit dem bereits bestehenden Fachkräftemangel in nachhaltiger Weise zu begegnen. Die Wirtschaft sei auf gut ausgebildete Fach- und Führungskräfte angewiesen, die Stärkung von Ausbildung und beruflicher Bildung stelle außerdem eine Kammeraufgabe dar.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass der Hochschulstandort Heilbronn-Franken angesichts seiner weit unterdurchschnittlichen Dichte an Hochschulstudienplätzen im Vergleich zu anderen Regionen unbestreitbar einen deutlichen Nachholbedarf hat und deshalb einer Erweiterung bedarf. Sie unterstützt deshalb das Anliegen der Region, sämtliche Anstrengungen daran zu setzen, die Quote der Hochschulstudienplätze in Heilbronn nachhaltig zu verbessern. Die Landesregierung bewertet deshalb den Beschluss der IHK, der Hochschule Heilbronn den in Rede stehenden Mietzuschuss zu gewähren, durchaus als für vertretbar.

Hinsichtlich der detaillierten rechtlichen Beurteilung der Landesregierung nach § 1 Abs. 1 IHKG wird auf die Antwort des Wirtschaftsministeriums zu Frage 2 des Antrags der Abg. Edith Sitzmann u.a. GRÜNE vom 10.05.2010, Az.: 3 – 4221.0-02/152 verwiesen.

Auf § 1 Abs. 2 IHKG könnte eine solche finanzielle Beteiligung der IHK nicht gestützt werden.

Dieselben Grundsätze sind zu beachten, wenn vonseiten einer IHK eine finanzielle Beteiligung an einer Stiftungsprofessur erwogen wird.

Im Übrigen kann die Frage, ob die Beteiligung einer Industrie- und Handelskammer an einer Hochschulfinanzierung in Einklang mit den Aufgabenzuschreibungen in den

Absätzen 1 und 2 in § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-Gesetz) steht, nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtumstände des Einzelfalls beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Professor Dr. Peter Frankenberg  
Minister